

## **Satzung über örtliche Bauvorschriften**

Aufgrund Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Straßkirchen folgende

### **Satzung zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften**

#### **§ 1 Festsetzungen**

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereiches der Gemeinde Straßkirchen (Innenbereiche der Gemeinde Straßkirchen) ist die Ausbildung von Dachgauben zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube nicht breiter als zwei Sparrenfelder ist. Des weiteren muss die Dachgaube von der Giebelmauer zwei Sparrenfelder entfernt sein und mit der Dachfläche mindestens drei Ziegelreihen unter dem First enden.

#### **§ 2 Begründung**

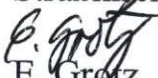
Die Gemeinde Straßkirchen will mit dem Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die verstärkte Ausnutzung der Dachgeschosse als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach Art. 64 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung muss die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird. Diesem Erfordernis wird durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Dachgauben in dieser Satzung entsprochen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straßkirchen, den 11. Juli 2002

  
E. Grotz

1. Bürgermeister